



**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Dipl. - Ing. Siegfried Müller GmbH & Co., Langenberger Str. 149, 42551 Velbert**

Düsseldorf, den 25.06.2025

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Az.: 53.03-0416808-0001-G16-0021/25**

Die Firma Dipl. - Ing. Siegfried Müller GmbH & Co., Langenberger Str. 149, 42551 Velbert hat mit Datum vom 28.03.2025, einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Druckgießerei für Zinklegierungen gem. Nr. 3.8.1 in Verbindung mit Nr. 3.4.1 der 4. BImSchV durch die Errichtung und den Betrieb eines Schmelzofens sowie einer neuen Kälteanlage auf dem Werksgelände in 42551 Velbert, Industriestr. 30-32 gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und den Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die wesentlichen Gründe im Einzelnen:

- Die Umsetzung des Antragsgegenstandes, insbesondere die Errichtung und der Betrieb des neuen Schmelzofens, wird mit keiner erheblichen Erhöhung von Luftschadstoffen verbunden sein. Der neue Schmelzofen wird elektrisch betrieben. Luftverunreinigende Emissionen in Form von Stäuben fallen demnach ausschließlich durch die Absaugung des Ofens an. Der Volumenstrom der abgesaugten Abluft ist als gering anzusehen. Die damit verbundene Emission des Parameters Staub ist niedrig. Beim Betrieb der Gesamtanlage werden die Grenzwerte der Technischen Anleitung (TA) Luft sowie die Emissionsbandbreiten der Schlussfolgerungen über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie eingehalten. Daneben unterschreiten die Emissionsmassenströme für den Luftschadstoff Staub die Bagatellmassenströme für geringe Emissionen nach Nr. 4.1 a) TA Luft.

Zusammenfassend ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Belastung der Umwelt durch den emittierenden Luftschadstoffparameter Staub nicht zu besorgen.

- Der Schutz vor unzulässigen Geräuschimmissionen und die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurden in einer



schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschemission und –immission für das Gesamtwerk nachgewiesen. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte werden im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum sicher eingehalten.

Für den Tageszeitraum ergibt die Berechnung der schalltechnischen Untersuchung eine Unterschreitung der nach TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte um 17 dB(A). Für den Nachtzeitraum werden die zulässigen Immissionsrichtwerte um 9 dB(A) unterschritten. Zusammenfassend ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine erhebliche Belästigung durch Geräuschemissionen nicht zu besorgen.

- Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen; Flächenversiegelungen sind nicht erforderlich. Dem Genehmigungsantrag wurde im Kapitel 4.6.2 der Antragsunterlagen ein Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser (AZB) beigelegt.

Wassergefährdende Stoffe werden in der Umschmelzanlage nicht eingesetzt. In der Zink-Druckgießerei werden wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 in geringen Mengen eingesetzt. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden erfüllt.

- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine FFH-Gebiete vorhanden. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb eines Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietes.

Im Untersuchungsgebiet und Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich das Landschaftsschutzgebiet Hefel/Nordpark und Niederbergisches Hügelland sowie mehrere schutzwürdige Biotop. Ein nachhaltig negativer Einfluss auf die vorgenannten Schutzgüter besteht nicht, da der Grenzwert für den emittierenden Luftschadstoff sicher eingehalten wird und die Menge des freigesetzten Luftschadstoffes gering ist. Die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt.

- Die beantragten Maßnahmen haben keinen wesentlichen Einfluss auf die bereits zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsmodalitäten. Die bei dem Schmelzvorgang entstehende Zinkschlacke / Zinkkrätze wird aufgrund des hohen Metallanteiles gesammelt und verwertet. Hierdurch ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter.



Mit den geplanten Maßnahmen ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden, da mit dem Vorhaben wesentliche bauliche Änderungen nicht verbunden sind.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass nach der Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter i. S. von § 1 a der 9. BImSchV, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu besorgen sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Darüber hinaus wird der Größen- bzw. Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG von 100.000 t/Jahr auch nach Durchführung der Änderung nicht erreicht und deutlich unterschritten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Eine Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen.

Im Auftrag

gez. Markus Kwiatkowski

